



## Drucksache 7/9426

Die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk begrüßt die Stärkung und Unterstützung des ehrenamtlichen Engagements durch den vorliegenden Gesetzesentwurf sowie die explizite Einbeziehung des Brand- und Katastrophenschutzes in den Anwendungsbereich des Gesetzes in Folge des § 2 (2). Als ehrenamtlich getragene Organisation sind die gesetzlichen Rahmenbedingungen der im Ehrenamt tätigen Personen auf Landesebene von besonderer Bedeutung für die Aufrechterhaltung und Wahrnehmung des gesetzlichen Auftrages des Technischen Hilfswerkes.

### § 11 Thüringer Ehrenamtscard

Die Ehrenamtscard verstehen wir als einen gelungenen Weg die Anerkennung ehrenamtlichen Engagements und den Stellenwert des Ehrenamtes in Thüringen zum Ausdruck zu bringen. Wir empfehlen hierbei eine Differenzierung zwischen Anerkennung und Ehrung („geehrt“), damit die Auslegung im Zusammenhang mit der Beantragung eindeutig ist. Die berechtigten Personen bzw. Stellen zur Beantragung einer Ehrenamtscard können dadurch ebenfalls konkretisiert werden.

### § 54 Gewährung von Jubiläumsprämien und § 55 Höhe der Jubiläumsprämie

Die Gewährung von Jubiläumprämien für Angehörige des Technischen Hilfswerks in Thüringen haben wir mit besonderer Freude aufgenommen. Wir begrüßen diesen Vorschlag und unterstützen die Ausschließlichkeit der Prämien für die Feuerwehren oder das Technische Hilfswerk laut § 54 (5). Dadurch wird das gemeinschaftliche Anerkennen beider Organisationen deutlich, die nicht in Konkurrenz zueinanderstehen sollen.

Die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk will nicht als Konkurrenz gegenüber den Feuerwehren wahrgenommen werden, weshalb wir empfehlen die Jubiläumsprämie für die 15-jährige Zugehörigkeiten an die der Feuerwehren anzupassen und auf 100 EURO festzusetzen. Nach vorliegendem Entwurf haben die Angehörigen des Technischen Hilfswerkes in der Gesamtheit aller Jubiläumzahlungen einen 50 EURO Vorteil gegenüber den Angehörigen der Feuerwehr.

Die Orientierung der Jubiläumsprämien an den Vorgaben des Katastrophenschutzabzeichens (§ 54 (4)) begrüßen wir.

### § 5 Änderung Thüringer Schulgesetz

Die Anerkennung ehrenamtlichen Engagements von Kindern und Jugendlichen durch einen Vermerk im Schulzeugnis sehen wir als eine gewinnbringende und nachwuchsfördernde Möglichkeit auf Entwicklungen des demografischen Wandels zu reagieren.

### **Drucksache 7/9482**

Als Bundesbehörde wissen wir um die Herausforderungen der Verwaltung für das Ehrenamt, daher begrüßen wir den dargestellten Bürokratieabbau. Insbesondere durch die vereinfachte Ausstellung von Führungszeugnissen laut II. 2 a) kann nicht nur die sichere Arbeit des Ehrenamtes allgemein, sondern auch dem Kindeswohl im Besonderen Rechnung getragen werden.

Die Überwindung von Schlechterstellung hauptamtlicher Personen in den ehrenamtlichen Organisationen wie in II. 1 d) beschrieben, können wir aufgrund unserer Struktur nachvollziehen und befürworten daher diesen Vorstoß.